

# RS OGH 1998/11/24 1Ob277/98m, 1Ob106/13i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.11.1998

## Norm

ABGB §879 Abs3 E

ABGB §932 I

## Rechtssatz

a) Der Verzicht auf einzelne Gewährleistungsbehelfe ist - außerhalb des Anwendungsbereichs des Konsumentenschutzgesetzes - zwar möglich, doch muss der Mangel dennoch ausreichend sanktioniert bleiben.

b) Sind wesentliche, also den ordentlichen Gebrauch hindernde Mängel entweder von vornherein unheilbar oder vom Verkäufer trotz (rechtzeitiger) Verbesserungsversuche nicht zu beheben, so kann sich der Verkäufer auf den (in AGB festgelegten) Ausschluß des Wandlungsrechts - weil den Käufer gröblich benachteiligend - nicht mit Erfolg berufen.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 277/98m  
Entscheidungstext OGH 24.11.1998 1 Ob 277/98m
- 1 Ob 106/13i  
Entscheidungstext OGH 29.08.2013 1 Ob 106/13i  
Vgl auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111545

## Im RIS seit

24.12.1998

## Zuletzt aktualisiert am

12.12.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>